

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 15. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2013) und **Antwort (Korrigierte Fassung)**

Einsatz von Pfefferspray und anderen Reizstoffen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Behördenmitarbeiter*innen, Beamt*innen und Angestellte sind in Berlin befugt, Pfefferspray oder andere Reizstoffe einzusetzen? (Bitte nach Personengruppen unter Angabe der Rechtsgrundlage aufschlüsseln.)

Zu 1.: § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) – in der aktuellen Fassung – in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften für Vollzugsbeamte der Polizeibehörde zum UZwG Bln (AV Pol UZwG Bln) – in der aktuellen Fassung – regelt, dass unmittelbarer Zwang nur von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten im Sinne von § 3 UZwG Bln angewendet werden darf. Zu den Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Polizei Berlin im Sinne von § 3 UZwG Bln zählen

- die Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes (§ 102 Landesbeamtengesetz),
- die Angestellten des Polizeipräsidenten in Berlin, soweit sie mit der zwangsweisen Durchsetzung hoheitlicher Befugnisse durch besondere Dienstanzweisung beauftragt sind,
- die Angehörigen der Wachpolizei und
- die Polizeiangestellten im Sicherheits- und Ordnungsdienst.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter erhalten für Fälle der Notwehr und Nothilfe Pfefferspray als Ausrüstungsgegenstand.

In allen geschlossenen Anstalten des Berliner Strafvollzuges und beim Amtsgericht Tiergarten wird das Reizgas „Pfefferspray“ bereitgehalten.

Beim Amtsgericht Tiergarten gilt gemäß der §§ 2 Abs. 3 und 21 b UZwG Bln der Reizstoff Pfefferspray als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Hieraus ergibt sich die Befugnis für die Bediensteten des Wachtmeisterdienstes, Pfefferspray einsetzen zu dürfen. Die Ausgabe von Reizstoffsprüngeräten erfolgt nur im Einzelfall und auf ausdrückliche Anweisung an besonders geschulte Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister des Zentralen Dienstes Sicherheit.

In den geschlossenen Anstalten des Berliner Justizvollzuges sind gemäß Ausführungsvorschrift zu § 95 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz des Bundes, das in Berlin bis zur Schaffung eines Berliner Strafvollzugsgesetzes fortgilt, die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Krankenpflegedienstes zur Anwendung von Reizgas befugt.

2. Welche Gesetze oder Richtlinien regeln den Einsatz von Reizstoffen durch Polizei- und andere Vollzugsbeamt*innen sowie unter 1. aufgelisteten befugten Personengruppen? (Bitte im Originalwortlaut beifügen oder verlinken.)

Zu 2.: Das UZwG Bln¹ in Verbindung mit den AV Pol UZwG Bln (Anlage: Amtsblatt für Berlin, 60. Jahrgang, Nr. 23, Seite 860 - 867) regelt den Einsatz von Reizstoffen der Polizei Berlin.

Die Rechtsgrundlagen für die Ausstattung des Allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter mit Pfefferspray bilden:

- Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln)² § 2 Abs. 6 Satz 4:

¹ z. B.

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/abteilungiii/vorschriften/uzwg.pdf> (Stand: 30.04.2013)

² z. B.

http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/abteilungiii/vorschriften/081103_asog.pdf (Stand: 30.04.2013)

„In der Rechtsverordnung ist der Gebrauch bestimmter Ausrüstungsgegenstände für Notwehr und Nothilfe auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches (StGB) und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes sowie die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zu begrenzen.“

- Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte der Außendienste der bezirklichen Ordnungsämter (OrdnungsdiensteVO)³ § 4 Abs. 2:

„Die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter werden mit Reizstoffsprüngeräten mit Capsaicin oder verwandten Stoffen (Pfefferspray) und mit Schlagstöcken ausgerüstet.“

- Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter Anlage 2:

„B Ausstattungsgegenstände, 1. Dienstkräfte im allgemeinen Ordnungsdienst (AOD):

Sprühdose mit Pfefferspray; Grundausrüstung:1“

Der Einsatz von Reizstoffen beim Amtsgericht Tiergarten ist durch das UZwG Bln sowie durch die Dienstweisung des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten über Ausgabe und Einsatz von Pfefferspray geregelt (Anlage: ZDS 5330 E – A 2 AG Tg).

³ z. B.

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gvbl2004/>

seiten_363___366_heft_nr._36_vom_01.09.2004.pdf (Stand: 30.04.2013)

Rechtsgrundlage für den Strafvollzug sind § 95 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)⁴ und die hierzu erlassene Ausführungsvorschrift. Die Rechtsgrundlage für den Untersuchungshaftvollzug findet sich in § 54 Abs. 3 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin⁵ und die Rechtsgrundlage für den Jugendvollzug in § 76 Abs. 3 Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin⁶. In den beiden Berliner Gesetzen werden Reizstoffe als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt geführt; in dem aus dem Jahr 1977 stammenden StVollzG des Bundes sind sie noch als Waffen eingestuft, was jedoch in dem neu zu schaffenden Berliner Strafvollzugsgesetz angepasst werden wird.

3. Existieren bei der Berliner Polizei Weisungen oder Richtlinien, welche den Einsatz von Reizstoffen durch Polizist*innen regeln? (Bitte im Originalwortlaut beifügen oder verlinken.)

Zu 3.: Neben den gesetzlichen Bestimmungen wird der Einsatz von Reizstoffen in der Geschäftsanweisung (GA) der Landespolizeidirektion (LPolDir) Nr. 14/1990 über den Umgang mit Reizstoffen geregelt. Diese GA ist trotz Ablauf nach wie vor zu beachten (Die Überarbeitung der Geschäftsanweisung ist in Vorbereitung).

⁴ z. B.

<http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/justizvollzug/recht/stvollzg.pdf?start&ts=1360342182&file=stvollzg.pdf> (Stand: 30.04.2013)

⁵ z. B.

<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%5Cges%5Cblnuvollzg%5Ccont%5Cblnuvollzg.htm&mode=all&page=1> (Stand: 30.04.2013)

⁶ z. B.

<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnJStVollzG%2Fcont%2FBlnJStVollzG%2Einh%2Ehtm> (Stand: 30.04.2013)

4. Welche Reizstoffe sind bei der Berliner Polizei im Einsatz? (Bitte aufschlüsseln nach Typ, Fabrikat, Hersteller, Zusammensetzung der Inhaltsstoffe sowie Verwendungszweck/Einsatzbereich.)

Zu 4.:

Typ	Fabrikat	Hersteller	Inhaltsstoffe Zusammensetzung	Verwendungszweck Einsatzbereich
CN*	RW** 70/1 – 70/4	Hoernecke, Silberhütte, Nico	2,4–24g CN Chloracetophenon und Alkohol	Beimischung für Wasserwerfer, Wurfkörper
PAVA*	RSG** 3	IDC*** Hoernecke	Pelargonsäurevanillylamid Wasser und Alkohol Konzentration: 0,3 ± 0,03 Gewicht -%	Reizstoffsprühgeräte (Personenausstattung)
	RSG** 4	IDC*** Hoernecke	Pelargonsäurevanillylamid Wasser und Alkohol Konzentration: 0,3 ± 0,03 Gewicht -%	Reizstoffsprühgeräte (Gruppen- und Fahrzeugausstattung)

* CN: Chloracetophenon, PAVA: Pelargonsäurevanillylamid

**RW: Reizstoffwurfkörper, RSG: Reizstoffsprühgerät

***IDC: International Defence Control System AG

5. Welche Reizstoffsprühgeräte und Abschussvorrichtungen für Reizstoffwurfkörper sind bei der Berliner Polizei im Einsatz? (Bitte aufschlüsseln nach Typ und gerätespezifischer Bezeichnung, Hersteller, Füllmenge und Einsatzreichweite.)

Zu 5.:

Typ	Gerätespezifische Bezeichnung	Hersteller	Füllmenge	Einsatzreichweite
Reizstoffsprühgerät	RSG 3	IDC oder Hoernecke	50 ml	1-5 m
Reizstoffsprühgerät	RSG 4	IDC oder Hoernecke	360-400 ml	1-7 m

6. Wie viele Reizstoffsprühgeräte und wie viele Füllpatronen hat die Berliner Polizei seit Einführung der jeweiligen Reizstoffe in Berlin angeschafft? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Reizstoffsprühgeräten, Füllpatronen sowie Abteilungen der Polizei.)

a. Welche Kosten sind dadurch entstanden und wo sind diese etatisiert? (Bitte aufschlüsseln wie oben sowie nach Kapitel und Titel.)

Zu 6. und 6a.: Die Anzahl der zu beschaffenden Reizstoffsprühgeräte variiert aufgrund des allgemeinen Verbrauchs von Jahr zu Jahr. Eine Dokumentation erfolgt - außer der Erstbeschaffung von 21.000 Reizstoffsprühgeräten im Jahr 2001 - erst ab dem Jahr 2008.

Die Beschaffungszahlen (einschließlich Füllpatronen) stellen sich wie folgt dar:

Jahr 2001	21.000 Reizstoffsprühgeräte RSG 3
Jahre 2008 – 2013	35.454 Reizstoffsprühgeräte RSG 3
	4.413 Reizstoffsprühgeräte RSG 4

Bezeichnung/ ca. Preis pro Gerät	Dir 1	Dir 2	Dir 3	Dir 4	Dir 5	Dir 6	Dir ZA	ZSE IV B	LKA	ZSE II B
RSG 3 (50ml) PAVA ca. 7,61 €	3.600	5.225	4.300	2.820	2.450	3.900	8.060	1.445	3.644	10
RSG 4 (400ml) PAVA ca. 28,20 €	135	455	380	460	323	525	660	286	231	958

PAVA: Pelargonsäurevanillylamid

Dir: Direktion, Dir ZA: Direktion Zentrale Aufgaben, LKA: Landeskriminalamt, ZSE: Zentrale Serviceeinheit

Alle Beschaffungen werden aus dem Kapitel des jeweiligen Leistungs- und Verantwortungszentrums (LuV) bestritten. Hier wird der Titel 514 29 (Verbrauchsmittel) belastet. Für die Beschaffung von Reizstoffsprühgeräten RSG 3 sind seit dem Jahr 2001 insgesamt ca. 425 T€ und für die Beschaffung von RSG 4 ca. 110 T€ verwandt worden.

7. Wie viele Einsätze von Pfefferspray und anderen Reizstoffen durch die Berliner Polizei gab es seit

2011 zu welchen Ereignissen wie Versammlungen, Sportveranstaltungen, häuslicher Gewalt usw. in Berlin

und im Bundesgebiet (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Reizstoff, Reizstoffeinsatz, Anlass sowie Berlin/Bundesgebiet.)

Zu 7.: Einsatz von PAVA (Pelargonsäurevanillylamid) in den Jahren 2011 – 2013:

Hinweis: Die hier angegebenen Zahlen beziehen sich alle auf den Einsatzort Berlin. Der Einsatz von Zwangsmitteln durch Dienstkräfte der Polizei Berlin im Bundesgebiet wird nicht erfasst.

Jahr	Anlässe	Anzahl
2011	Körperverletzung	72
	Demonstrative Aktionen	61
	Fußball	40
	Keine Angabe zum Anlass	40
	Häusliche Gewalt	38
	Sachbeschädigung	31
	Hausfriedensbruch	30
	Schlägerei	24
	Randalierende Person	23
	Aufzug/Kundgebung	21
	Bedrohung	20
	Unzulässiger Lärm	16
	Diebstahl	15
	Verdacht Straftat	15
	Amtshilfe	15
	Unterstützung Polizeibeamtin/Polizeibeamter	14
	Personalienfeststellung	12
	Hilflose Person	12
	Belästigung	11
	Verkehrsbehinderung	9
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	9	
Streitigkeiten	9	
Einbruch	9	
Sonstige Sportveranstaltung	9	
Festgehaltene Person	8	
Raub	7	
Diebstahl an und aus Kraftfahrzeug	7	

	Präsenzstreife	7
	Betrug	6
	Unterstützung Polizeibeamtin/Polizeibeamter in Zivil	6
	Unerlaubter Handel	5
	Sachbeschädigung an Kraftfahrzeug	5
	Verdächtige Person	5
	Verdächtiges Fahrzeug	4
	Feuer	4
	Selbsttötungsversuch	4
	Verkehrsunfall	4
	Trunkenheit im Straßenverkehr	4
	Überwachung fließender Verkehr	4
	Beleidigung	3
	Verkehrssonderkontrolle	3
	Überfall	3
	Hilferufe	3
	Sonstige politische Veranstaltung	2
	Messe/Ausstellung	2
	Sonstige Verkehrsmaßnahmen	2
	Exhibitionist	2
	Ausgelöste Gefahrenmeldeanlage (ohne Anschluss an die Polizei)	2
	Geistesgestörte Person	2
	Volks- und Straßenfest	2
	Maßnahmen am 1. Mai	2
	Vermisste Person	2
	Überwachung ruhender Verkehr	2
	Erschleichen von Leistungen	2
	Ansammlung (nicht Versammlungsgesetz)	2
	Veranstaltung politischer Parteien	2
	Nötigung	1
	Gesuchte Person	1
	Gefahrenstelle (mit Hinweis)	1
	Einsatz bei Schadensereignissen	1
	Illegale Ausländerin/Illegaler Ausländer	1
	Feier- und Festtag	1
	Zahlungsstreit	1
	Schuss/Schüsse	1
	Vergewaltigung	1
	Verletzte Person	1
Ergebnis		683

2012	Körperverletzung	48
	Randalierende Person	47
	Hausfriedensbruch	36
	Keine Angabe zum Anlass	36

Häusliche Gewalt	36
Bedrohung	26
Demonstrative Aktionen	23
Diebstahl	20
Schlägerei	19
Unterstützung Polizeibeamtin/Polizeibeamter	17
Unzulässiger Lärm	16
Verdacht Straftat	14
Sachbeschädigung	14
Einbruch	13
Verdächtige Person	12
Aufzug/Kundgebung	10
Fußball	9
Präsenzstreife	9
Selbsttötungsversuch	8
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	7
Sachbeschädigung an Kraftfahrzeug	7
Personalienfeststellung	6
Gesuchte Person	5
Trunkenheit im Straßenverkehr	5
Beleidigung	5
Amtshilfe	5
Verkehrsunfall	4
Hilflose Person	4
Festgehaltene Person	3
Unerlaubter Handel	3
Verdächtiges Fahrzeug	3
Betrug	3
Streitigkeiten	3
Feier- und Festtag	3
Sonstige Verkehrsmaßnahmen	3
Raub	3
Diebstahl an und aus Kraftfahrzeug	2
Vollstreckung Haftbefehl (u.a.)	2
Verkehrssonderkontrolle	2
Ansammlung (nicht Versammlungsgesetz)	2
Sonstige Sportveranstaltung	2
Überfall	2
Hilfeersuchen	2
Geistesgestörte Person	2
Volks- und Straßenfest	2
Belästigung	2
Verkehrsunfall mit Beteiligung Polizei	1
Munitionsfund, auch Bombenfund, Waffen	1
Illegale Ausländerin/Illegaler Ausländer	1
Gefahrenstelle	1

	Gasgeruch	1
	Tote Person	1
	Vermisste Person	1
	Unterstützung Polizeibeamtin/Polizeibeamter in Zivil	1
	Maßnahmen am 1. Mai	1
	Verkehrsbehinderung	1
	Sonstige politische Veranstaltung	1
	Verbotenes Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen	1
	Feuer	1
Ergebnis		518

2013	Körperverletzung	14
	Demonstrative Aktionen	12
	Keine Angabe zum Anlass	11
	Häusliche Gewalt	11
	Diebstahl	10
	Bedrohung	9
	Randalierende Person	9
	Fußball	6
	Personalienfeststellung	5
	Hausfriedensbruch	5
	Amtshilfe	4
	Diebstahl an und aus Kraftfahrzeug	4
	Sachbeschädigung	4
	Sonstige Verkehrsmaßnahmen	3
	Verdächtige Person	3
	Feier- und Festtag	3
	Unzulässiger Lärm	2
	Einbruch	2
	Verdacht Straftat	2
	Verdächtiges Fahrzeug	2
	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	2
	Unterstützung Polizeibeamtin/Polizeibeamter	2
	Streitigkeiten	2
	Schlägerei	2
	Ausgelöste Gefahrenmeldeanlage (ohne Anschluss an die Polizei)	1
	Betrug	1
	Verkehrsunfall	1
	Beleidigung	1
	Vollstreckung Haftbefehl (u.a.)	1
	Überwachung ruhender Verkehr	1
	Sonstige politische Veranstaltung	1
	Hilflose Person	1
	Sonstige Sportveranstaltung	1
	Illegale Ausländerin/Illegaler Ausländer	1

	Veranstaltung politischer Parteien	1
	Selbsttötungsversuch	1
	Raub	1
Ergebnis		142

8. Wie viele Einsätze von Pfefferspray und anderen Reizstoffen verliefen seit 2011 aus polizeilicher Perspektive erfolgreich/nicht erfolgreich? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Reizstoffe sowie Anlässen.)

a. Wie definiert die Polizei in diesem Zusammenhang „Erfolg“?

Zu 8. und 8a.:

Einsätze von PAVA (Pelargonsäurevanillylamid):

2011	Androhung mit Erfolg	71
	Androhung ohne Erfolg	31
	Einsatz mit Erfolg	480
	Einsatz ohne Erfolg	101
2012	Androhung mit Erfolg	58
	Androhung ohne Erfolg	30
	Einsatz mit Erfolg	336
	Einsatz ohne Erfolg	94
2013	Androhung mit Erfolg	14
	Androhung ohne Erfolg	1
	Einsatz mit Erfolg	98
	Einsatz ohne Erfolg	29

Androhung mit Erfolg bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es zu keiner Anwendung kam. Androhung ohne Erfolg bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es zur Anwendung von PAVA oder/und anderen Zwangsmitteln kam. Einsatz mit Erfolg bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es zu einer Anwendung (gegebenenfalls nach vorheriger Androhung) kam und keine weiteren Zwangsmittel erforderlich waren. Einsatz ohne Erfolg bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es zu einer Anwendung (gegebenenfalls nach vorheriger Androhung) kam und gegebenenfalls weitere Zwangsmittel erforderlich waren.

9. Wie viele verletzte Polizist*innen hat es seit Einführung der Reizstoffe durch die Berliner Polizei im Zusammenhang mit Einsätzen von Pfefferspray und anderen Reizstoffen durch Kolleg*innen gegeben? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Anlässen.)

Zu 9.: Die hierzu getroffenen Angaben stammen zum größten Teil aus alten und nicht mehr verifizierbaren statistischen Erhebungen. Es kann daher keine Aussage dazu getroffen werden, bei welchem Anlass bzw. durch welche Person bzw. Personengruppen die Verletzungen entstanden.

Jahr	Verletzte Polizeibeamtinnen/ Verletzte Beamte
1982	1
1986	6
1987	10
1988	4
1989	4
1990	11
1991	6
1992	17
1993	10
1994	10
1995	9
1996	9
1997	11
1998	12
1999	15
2000	6
2001	10
2002	12
2003	18
2004	17
2005	10
2006	11
2007	20
2008	26
2009	76
2010	21
2011	34
2012	12
2013	bisher 0

10. Welchen Sicherheitsabstand sollten Polizist*innen bei einem Einsatz von Pfefferspray und anderen Reizstoffen mindestens zum Gegenüber einhalten, um die Verletzungsrisiken (im Augenbereich o.ä.) gering zu halten? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Reizstoff und Reizstoffsprüngerät.)

Zu 10.: Der Sicherheitsmindestabstand aus den Herstellerangaben sollte eingehalten werden. Er liegt für beide Geräte (RSG 3 und RSG 4), die mit PAVA (Pelargonsäurevanillylamid) befüllt sind, bei ca. einem Meter.

11. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor bezüglich der Anzahl an Verletzten und ggf. Todesopfern im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pfefferspray und anderen Reizstoffen durch die Berliner Polizei in Berlin sowie im Bundesgebiet? (Bitte Einzelaufschlüsselung seit 2008 nach Jahren sowie Berlin/Bundesgebiet.)

Zu 11.: Die Zahlen über Verletzte im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pfefferspray und anderen Reizstoffen werden seitens der Polizei Berlin nicht erfasst. Erkenntnisse über Todesfälle sind weder dem Senat noch der Polizei Berlin bekannt.

12. In welcher Art und Weise werden Polizist*innen in Berlin geschult im Umgang mit dem Einsatz von Pfefferspray und anderen Reizstoffen hinsichtlich der Wirkung sowie der Handhabungs- und Sicherheitsbestimmungen sowie der Minimierung von Verletzungsrisiken (Einsatzentfernung, besondere Risikogruppen etc.)? (Bitte Schulungsunterlagen beifügen.)

Zu 12.: Die Polizeivollzugsbediensteten werden in den gesetzlichen Grundlagen des UZwG Bln ausgebildet und geprüft. Die Gerätekunde und die praktische Ausbildung umfassen 3 Stunden. Dabei werden auch Vorgaben des Herstellers und Inhalte der entsprechenden Bedienungsanleitungen vermittelt (z. B. Reichweite und Mindestabstand bei der Anwendung). Darüber hinaus wird situativ auch der Umgang mit dem RSG trainiert.

Diese Bestandteile werden in der Fortbildung (im Rahmen des Einsatztrainings) jährlich aufgefrischt.

Die Dienstkräfte der Polizei Berlin sind je nach Konfliktträchtigkeit ihrer Tätigkeit in drei Zielgruppen eingeteilt. Diese unterscheiden sich in der vorgeschriebenen Trainingshäufigkeit von ein- bis dreimal im Jahr. In diesen Trainingseinheiten werden die Dienstkräfte im Umgang mit den Führungs- und Einsatzmitteln, u.a. auch dem RSG, entsprechend regelmäßig geschult und unterwiesen.

Inhalte der Ausbildung sind:

- Vorstellung RSG 3/4
- Technische Daten
- Auswirkung beim Adressaten
- Rechtliche Voraussetzungen zum Tragen und Anwenden von Reizstoffen
- Erste Hilfe nach Anwendung von Reizstoffen
- Eigensicherung

Des Weiteren werden die Polizeivollzugsbediensteten im Rahmen der einsatzbezogenen Ersten Hilfe alle zwei Jahre ebenfalls regelmäßig über die Wirkungsweise des RSG zusätzlich beschult.

Als Anlage beigefügt sind Informationen zur Erstversorgung von Leicht- und Schwerverletzten nach Anwendung des Pfeffersprays.

13. Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden oben stehende Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in aufbereiteter Form) auf dem Berliner Open-Data-Portal einzustellen und fortlaufend zu aktualisieren?

Zu 13.: Die mit dieser Anfrage erbetenen Angaben sind ausschließlich für die Beantwortung dieser Anfrage erhoben worden. Eine Einstellung dieser Daten in das Open-Data-Portal des Landes Berlin wird derzeit nicht erwogen.

14. Welche Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

Zu 14.: An der Beantwortung der Kleinen Anfrage waren die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die Polizei Berlin sowie die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz beteiligt.

Berlin, den 23. Juli 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2015)

4.3 Erstversorgung von Leicht- und Schwerverletzten

4.3.1 Anwendung des Pfeffersprays aus medizinischer Sicht

Im Gegensatz zu den Reizstoffen CN und CS ist der synthetische Inhaltstoff des Pfeffersprays Pelargonsäure-Vanillylamid (PAVA) ein starker Entzündungsauslöser. PAVA führt an den betroffenen Nervenzellen zur Freisetzung eines Eiweißstoffes, wodurch zum einen intensive Schmerzempfindungen ausgelöst, zum anderen heftige Entzündungsreaktionen in Gang gesetzt werden.

Diese Entzündungsreaktion zeigt sich in intensiver Hautrötung, Schwellung der Schleimhäute und Steigerung des Sekretflusses.

Im Gegensatz zum häufig verzögerten Wirkungsbeginn nach CN-Exposition setzt die Wirkung von PAVA schlagartig ein.

Wirkungsweise des Pfeffersprays

Wirkung auf die Augen:

Bei Augenkontakt kommt es zu sofortigem Lidschluss durch heftige Schmerzwirkung und Anschwellen der Bindehäute am Auge. Hierdurch können die Augen praktisch nicht mehr willentlich geöffnet oder offen gehalten werden.

Wirkung auf die Atemwege:

Bei Einatmung von Pfefferspray, wie dies insbesondere beim Einsatz von Sprühnebel oder Sprühkegel auftreten kann, kommt es zu akuter Atemnot ähnlich einem akuten Asthmaanfall. Durch Entzündung der Bronchialschleimhaut wird eine Verengung der Bronchien und eine gesteigerte Schleimbildung ausgelöst. Dies führt bei den Betroffenen zu Atemnot. Zusätzlich kommt es durch Entzündungsreaktion im Bereich des Kehlkopfes zu teilweise intensivem Hustenreiz. Bei Allergikern und Asthmatikern ist die Gefahr, dass sich Atembeschwerden entwickeln besonders groß und hier ist mit bedrohlichen Zuständen zu rechnen.

Wirkung an der Haut:

Pfefferspray bewirkt auf der Haut ebenfalls eine Entzündungsreaktion mit intensiver Hautrötung

Die Wirkung von Pfefferspray setzt sofort ein, nach etwa 5 bis 10 Minuten ist damit zu rechnen, dass die Wirkung langsam nachlässt. Falls die Beschwerden nach 45 Minuten noch nicht abgeklungen sein sollten, muss ein Arzt konsultiert werden. Dies gilt ebenso für den Fall, dass in der Akutsituation sehr starke Atemnot auftritt.



Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Anwendung von Pfefferspray

Sorgen Sie für ausreichend Zufuhr von frischer Luft

Die betroffenen Hautstellen sollten sobald als möglich mit kaltem, fließendem Wasser gekühlt werden und wenn möglich (häufig problematisch wegen zwanghaften Lidschluss) sollten die Augen unter fließendem Wasser/ oder mit speziellen Augenspüllösungen gespült werden. Kontaktlinsenträger sollten ihre Kontaktlinsen möglichst unmittelbar aus den Augen entfernen.

Wenn es die Situation zulässt, ist die besprühte Person mit den Händen nach vorne zu fesseln (Ermöglichen des sich selber Waschens und des Benutzens der Atemhilfsmuskulatur)

Bringen Sie den Betroffenen in eine aufrechte Sitzposition und wirken Sie beruhigend auf ihn ein.

Atemnot und die Unmöglichkeit die Augen zu öffnen führen häufig zu Angst- und Panikreaktionen.

Klären Sie den Betroffenen auf, dass die Schmerzen und die übrigen Symptome bald nachlassen werden und weisen Sie ihn an, dass er nicht seine Augen reibt, da hierdurch der Wirkstoff in die Schleimhaut eingerieben wird und die Beschwerden zunehmen werden.

Unbedingt zu vermeiden sind:

- Körperliche Anstrengung
- Gekrümmte Körperhaltung
- Alle Maßnahmen, die die Atmung behindern können, wie mechanischer Druck gegen den Brustkorb, Bauchlage, Fesselung der Hände auf dem Rücken bei Personen mit Atemnot
- Jede zusätzliche Beeinträchtigung der Atmung, wie z.B. auch aktiv oder passiv Rauchen.

Personen die Pfefferspray ausgesetzt waren sind während der kritischen Zeit der ersten 45 Minuten ständig zu überwachen!



Wann ist ärztliche Hilfe anzufordern?

Die größte Gesundheitsgefährdung besteht innerhalb der ersten 5 bis 10 Minuten durch die erhöhte Atemwegsreizung.

Nach § 5 UZwG (AV Nr. 19 – 21) ist den bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges Verletzten Beistand zu leisten **und** ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald es die Lage zulässt. Die Verpflichtung besteht, ohne dass es einer Prüfung der Erforderlichkeit bedarf. Beistand wird geleistet, indem sich der PVB um den Verletzten kümmert und Maßnahmen der 1. Hilfe einleitet.

Ärztliche Hilfe wird verschafft, indem ein Arzt herbeigerufen bzw. ein Transport zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus veranlasst wird.

Von der Verschaffung ärztlicher Hilfe darf nur abgesehen werden, wenn der Verletzte ausdrücklich erklärt, sich selbst in ärztliche Behandlung begeben zu wollen, bzw. bei geringfügigen Verletzungen durch Verzicht des Betroffenen auf ärztliche Hilfe. Beide Fälle sind (soweit möglich) aktenkundig zu machen.

Wird bekannt, dass der Betroffene Asthmatiker ist, oder halten die Beschwerden durch das Pfefferspray unvermindert länger als 45 Minuten an, ist der Betroffene in jedem Fall einem Arzt vorzustellen.

Der Zeitpunkt der Hilfeleistung ist durch die polizeiliche Lage bestimmt. Die notwendige Hilfeleistung geht strafverfolgenden Maßnahmen im Zweifel vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine bleibenden Gesundheitsschäden nach bestimmungsgemäßen Anwendungen von Pfefferspray zu erwarten.

Wegen der Gefahr von schweren Augenverletzungen darf Pfefferspray nicht angewendet werden bei einer Distanz unter einem Meter.

Dekontamination

Zur Zeit gibt es keine allgemeine Empfehlung zu Dekontaminationsmitteln, die im Bereich Haut, Auge oder Atemwege angewandt werden können. Wirksamstes bekanntes Dekontaminationsmittel ist, neben klarem, fließendem Wasser die Augenspüllösung „oculav NIT®“

Pfefferspray ist biologisch abbaubar und es müssen deshalb keine speziellen Dekontaminationsmaßnahmen in Innenräumen, Fahrzeugen oder an der Kleidung angewendet werden.

Bei Anwendung in Innenräumen sollte anschließend gut gelüftet werden. Nach Ablauf von einer Stunde kann die Räumlichkeit als sicher dekontaminiert betrachtet werden.

Im Gegensatz zu CN- oder CS-Gas besteht beim Umgang mit besprühten Personen geringe Übertragungsfahr. Es sollte jedoch ca. 15 Sekunden gewartet werden, bis



Teil 4 ET - EH

an eine Person herangetreten wird, damit sichergestellt ist, dass sich das Pfefferspray abgesetzt hat.

Wenn nach einem Pfefferspray-Einsatz ein (Not-)Arzt angefordert wird, sollte dies schon bei der Alarmierung erwähnt werden, damit die medikamentöse Ausrüstung angepasst werden kann.

Quelle: Obermedizinalrätin Dr. med. Grünh-Stauber, Polizeiärztlicher Dienst Baden-Württemberg

Schabow/09.0905

